Einreicher:
Ilm-Kreis
Die Landrätin

Drucksache-Nr. **117**

2. Entwurf

BESCHLUSSVORLAGE

für die 8. Sitzung des Kreistages des Ilm-Kreises der Wahlperiode 2024 bis 2029

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungszweck
Kreistag	25.06.2025	öffentlich	Einbringung
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	26.08.2025	öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, Struktur und Rechnungsprüfung	02.09.2025	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	03.09.2025	öffentlich	Beschlussfassung

Neufassung der Satzung der Volkshochschule Ilm-Kreis

Der Kreistag des Ilm-Kreises möge beschließen:

Die Satzung der Volkshochschule Ilm-Kreis wird in der in der Anlage vorliegenden Form bestätigt.

Begründung:

Auf Grundlage der §§ 87 Abs. 1 und 98 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) erlässt der Kreistag des Ilm-Kreises die Neufassung der Satzung der Volkshochschule Ilm-Kreis.

Die Neufassung der Satzung der Volkshochschule Ilm-Kreis ist in erster Linie aufgrund notwendiger Anpassungen im Rahmen des Qualitätsmanagements, insbesondere im Hinblick auf die regelmäßig erforderliche Zertifizierung, geboten.

Gemäß dem Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz sind Volkshochschulen verpflichtet, sich alle vier Jahre durch ein anerkanntes Qualitätsinstitut zertifizieren zu lassen, um ihre Anerkennung als Einrichtung der Erwachsenenbildung zu erhalten. Bis zum Jahr 2010 erfolgte diese Zertifizierung nach dem LQW®-Qualitätsmanagementsystem. Seitdem wird die Zertifizierung durch den iwis e. V., ein in Jena ansässiges, spezialisiertes Institut für Weiterbildung, Beratung und Planung im sozialen Bereich genutzt.

Im Zuge der aktuellen Zertifizierungsrunde war es erforderlich, die Satzung umfassend auf Aktualität zu prüfen und an mehreren Stellen zu überarbeiten.

Neben formalen und redaktionellen Anpassungen, wie beispielsweise der bundesweit einheitlichen Schreibweise von „vhs“ im Sinne des Corporate Designs, wurden auch interne

Ilm-Kreis

Strukturen (§ 6 – beratende Gremien) aktualisiert. Darüber hinaus wurde ein zusätzlicher Passus aufgenommen, um auf die derzeit noch nicht abschließend geklärte Rechtslage im Umsatzsteuerrecht zu reagieren.

Ein weiterer, aus dem Zertifizierungsprozess hervorgegangener Vorschlag betrifft die Umbenennung der Einrichtung. Das Team der vhs hat angeregt, den Namen „Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau“ in „Volkshochschule Ilm-Kreis“ zu ändern. Diese Umbenennung hat sowohl inhaltliche als auch praktische Vorteile:

- Sie stärkt das einheitliche Erscheinungsbild der Einrichtung im gesamten Kreisgebiet.
- Der neue Name schließt sämtliche Haupt- und Außenstellen gleichermaßen ein und verdeutlicht, dass es sich um eine kreisweite Bildungseinrichtung handelt – nicht nur um Angebote in Arnstadt und Ilmenau.
- Der Name ist kürzer, eingängiger und unterstützt eine zeitgemäße und einheitliche Außendarstellung, z. B. bei E-Mail-Adressen, Logos oder Werbematerialien.

Die Umbenennung ist zudem kostenneutral, da sämtliche Anpassungen an Dokumenten, Vorlagen, Briefköpfen und der Website hausintern und ohne externen Aufwand vorgenommen werden können.

Insgesamt dient die Neufassung der Satzung der rechtlichen, organisatorischen und kommunikativen Weiterentwicklung der vhs und sichert deren zukunftsfähige Aufstellung im Rahmen der Erwachsenenbildung im Ilm-Kreis.

Im 2. Entwurf der Satzung der Volkshochschule Ilm-Kreis wurden, nach Vorabprüfung des Thüringer Landesverwaltungsamtes Weimar, die redaktionellen Hinweise gemäß deren E-Mail vom 27. August 2025 eingearbeitet.

gez. Petra Enders
Landrätin

Anlage:
Lese- und Änderungsfassung
Satzung der Volkshochschule Ilm-Kreis

Ilm-Kreis

		FB 1 Gesellschaft	FB 2 Kunst/Kultur	FB 3 Gesundheit	FB4 Fremdsprachen	FB 5 Beruf/IT	FB 6 Grundbildung	Gebührensatzung/Entgeltordnung vorhanden?
1	Nordhausen	/	/	/	/	/	/	keine Veröffentlichung auf Homepage
2	Eichsfeld	1,50€ - 3,00€	1,50€ - 5,00€	1,50€ - 5,00€	1,50€ - 5,00€	1,50€ - 5,00€	0,50€ - 3,00€	Entgelte in AGB
3	Unstrut Hainich	/	/	/	/	/	/	keine Veröffentlichung auf Homepage
4	Wartburgkreis	3,00€ - 8,00€	3,00€ - 8,00€	3,00€ - 8,00€	3,00€ - 8,00€	3,00€ - 8,00€	3,00€ - 8,00€	Gebührensatzung
5	Hildburghausen	2,50€ - 10,00 €	2,50€ - 10,00 €	2,50€ - 10,00 €	2,50€ - 10,00 €	2,50€ - 10,00 €	2,50€ - 10,00 €	Gebührensatzung
6	Kyffhäuserkreis	/	/	/	/	/	/	"TN-Bedigungen" - Verweis auf Gebührensatzung, aber nicht auf Homepage zu finden
7	Sömmerda	Ausnahme (nicht näher benannt)	mind. 4€, höchstens 6€	mind. 4€, höchstens 6€	mind. 4€, höchstens 6€	mind. 4€, höchstens 6€	mind. 4€, höchstens 6€	Benutzungs- und Entgeltordnung
8	Weimar	0,00€ - 10,00€	2,5€ - 10,00€	2,5 - 10,00€	2,5 - 16,00€	2,5 - 16,00€	1,00€ - 2,00 €	Gebührensatzung
9	Weimarer Land	2,00€ - 8,00€	2,00€ - 8,00€	2,00€ - 8,00€	2,00€ - 8,00€	2,00€ - 8,00€	2,00€ - 8,00€	Gebührensatzung
10	Jena	2,00€ - 50,00€	2,00€ - 50,00€	2,00€ - 50,00€	2,00€ - 50,00€	2,00€ - 50,00€	2,00€ - 50,00€	Entgeltordnung, , zzgl. Verwaltungsgebühr iHv 5,00€
11	Gera	3,60 €	3,60 €	3,60 €	3,60 €	3,60 €	0,80 €	Gebührensatzung
12	Altenburger Land	2,00 € - 5,00 €	2,00 € - 5,00 €	2,00 € - 8,00 €	2,00 € - 5,00 €	2,00 € - 6,00 €	1,00 € - 3,00 €	Entgeltordnung
13	Greiz	/	/	/	/	/	/	Entgeltordnung
14	Saale-Holzland-Kreis	/	/	/	/	/	/	Mitgliedsbeiträge (Verein), aber reguläre Anmeldungen "pro Kurs"
15	Saale-Orla-Kreis	2,00 € - 10,00 €	2,00 € - 10,00 €	2,00 € - 10,00 €	2,00 € - 10,00 €	2,00 € - 10,00 €	2,00 € - 10,00 €	Entgeltordnung, Verwaltungskostenpauschale iHv 1,00 €/UE - höchstens 10 €
16	Sonneberg	/	/	/	/	/	/	"Hinweise"_Verweis auf Satzung, auf Homepage nicht zu finden

	"Nachbar"-vhs-en	FB 1 Gesellschaft	FB 2 Kunst/Kultur	FB 3 Gesundheit	FB 4 Fremdsprachen	FB5 Beruf/IT	FB 6 Grundbildung	
17	Schmalkalden-Meiningen	i.d.R. 4,00€	i.d.R. 4,00€	i.d.R. 4,00€	i.d.R. 4,00€	i.d.R. 4,00€	i.d.R. 4,00€	Benutzungsordnung, Gebührenordnung ("vor Ort einsehbar"), "Spanne", Kurse ab 3 UE zzgl. Verwaltungskostenpauschale iHv 5,00€
18	Erfurt	4,00 €	4,00 €	4,00 €	4,00 €	4,00 €	4,00 €	Satzung und Gebührensatzung
19	Gotha	3€, 3€,4,5€, 4€	/	/	/	/	/	AGB, "Veranstaltungsentgelt ergibt sich aus der bei Eingang der Anmeldung aktuellen Ankündigung…"
20	Saalfeld-Rudolstadt	3,50 €	3,50 €	3,50 €	3,50 €	**3,50 €**	1,00 € - 2,00 €	Entgeltordnung, zzgl. Verwaltungsbetrag iHv 2,00 €, 10 € für Vorträge
21	Suhl	3,40 €	3,60 €	3,40 €	**2,50 €**	**3,50 €**	0,60 €	Entgeltordnung, Benutzungsordnung, AGB
22	Arnstadt-Ilmenau	2,40 € - 6,00 €	2,40 € - 6,00 €	2,80 € - 12,00 €	2,40 € - 6,00 €	3,00 € - 12,00 €	0€, da 100% Förderung	keine Veröffentlichung, Verweis auf Programmbeschreibungen, Entgeltrahmen, akt. KT-Beschluss 2007

- Änderungsfassung 2. Entwurf -

Satzung der Volkshochschule Ilm-Kreis

Der Ilm-Kreis erlässt aufgrund der §§ 98 Abs. 1 und 99 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch ~~Art. 5 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446)~~ Art. 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) folgende Satzung für die Volkshochschule ~~Arnstadt-Ilmenau~~ Ilm-Kreis (~~Vhs Arnstadt-Ilmenau~~ vhs):

§ 1 Rechtsstatus, Sitz, Gliederung

(1) Der Ilm-Kreis unterhält gemäß Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz (ThEBG) als Träger die ~~Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau (Vhs Arnstadt-Ilmenau)~~ vhs als anerkannte, eigenverantwortlich tätige Institution.

(2) Die ~~Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau~~ vhs wird als Einrichtung des Landkreises mit eigener Kosten-Leistungs-Rechnung geführt. Dazu gewährt dieser im Rahmen seines Haushaltsplanes die zur Bestreitung der personellen und sachlichen Ausgaben notwendigen finanziellen Mittel in Form eines Budgets ~~*(Zuschüsse)*~~.

(3) Die ~~Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau~~ vhs ist eine öffentliche, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige tätige, juristisch nicht selbstständige Einrichtung des Ilm-Kreises.~~; im Rechtsverkehr ist sie keine eigenständige juristische Person. Der Sitz der Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau ist Am Bahnhof 6, 99310 Arnstadt.~~

(4) Die ~~Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau~~ vhs gliedert sich in die Hauptstellen Arnstadt (Sitz der Volkshochschule) und Ilmenau sowie in die Außenstellen gemäß §8 Abs. 2 dieser Satzung. ~~die den Namen der Stadt, der Verwaltungsgemeinschaft oder der Gemeinde tragen mit dem Zusatz, dass die Außenstellen der Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau angehören. Die Hauptstellen befinden sich an den Standorten Arnstadt (Sitz der Volkshochschule) und Ilmenau.~~

(5) In den Hauptstellen gibt es jeweils einen pädagogischen und einen Verwaltungsbereich.

(6) Der Ilm-Kreis ist Mitglied im Thüringer Volkshochschulverband e.V. (TVV e.V.).

§ 2 Aufgaben

~~(1) Die Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau ist eine öffentliche Weiterbildungsinstitution in kommunaler Verantwortung.~~

(1) Das Spektrum ihrer Tätigkeit umfasst:

1. Allgemeine Bildung
2. Politische Bildung
3. Berufliche Bildung
4. Kulturelle Bildung ~~sowie~~

~~- Künstlerisch-kreative Bildung.~~

Der ~~Volkshochschule~~ vhs obliegt die Aufgabe, ~~die Bürgerinnen und Bürger des gesamten Ilm-Kreises~~ durch ein breites und bedarfsorientiertes Programmangebot zu Bildungsinitiativen und zur kulturellen Betätigung anzuregen sowie den geistigen Austausch und die Solidarität ~~zwischen ihnen~~ zu fördern.

(2) Die Veranstaltungen der ~~Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau~~ vhs stehen unabhängig von Vorbildung, sozialer Stellung, Beruf, Nationalität und Religionszugehörigkeit allen offen.
Die Tätigkeit der ~~Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau~~ vhs basiert auf freiheitlich-demokratischen Traditionen und sozialen Verpflichtungen, die sich an der Aufgabe orientiert, den Einzelnen zu eigenverantwortlichem Handeln im persönlichen, beruflichen und öffentlichen Leben zu befähigen. Die Freiheit der Lehre ist garantiert.

(3) ~~Die Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau verfolgt als kommunales Kultur- und Weiterbildungszentrum ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Ihre~~ Die Arbeit der vhs als kommunales Kultur- und Weiterbildungszentrum ist überparteilich und überkonfessionell und an keine weltanschauliche Richtung gebunden.

(4) Die ~~Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau~~ vhs gestaltet ihre Bildungsarbeit in Kooperation mit anderen Institutionen des Bildungswesens sowie im Einklang mit den soziokulturellen Initiativen im Kreisgebiet.

§ 3 Organe

(1) Organe der ~~Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau~~ vhs sind:
~~a)~~ 1. das Kuratorium
~~b)~~ 2. der Direktor

(2) Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die ~~Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau~~ vhs zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar deren Arbeit betreffen, müssen sich an den Aufgaben orientieren, die den Volkshochschulen als nicht gruppengebundenen Institutionen der Erwachsenenbildung durch den Gesetzgeber gestellt sind.

§ 4 Das Kuratorium

(1) Um die Mitwirkung ehrenamtlich tätiger Vertreter des öffentlichen Lebens und der gesellschaftlichen Gruppen zu gewährleisten und um die Tätigkeit der ~~Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau~~ vhs umfassend zu unterstützen, wird ein Kuratorium aus 15 Mitgliedern für je eine Wahlperiode des Kreistages gebildet. Die Mitglieder bleiben solange im Amt bis das Kuratorium neu berufen worden ist. Es ~~ist ein vorberatender Ausschuss gemäß § 25 der~~ gilt die Geschäftsordnung für den Kreistag des Ilm-Kreises entsprechend, mit Ausnahme der Regelungen des § 4 Abs. 6 dieser Satzung.

(2) Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:
1. Stellungnahme zu allgemeinen ~~Richtlinien~~ Grundsätzen und Verfahrensweisen der Volkshochschularbeit im Kreisgebiet,
2. Beratung der Kursangebote und Entgegennahme bzw. Diskussion der Arbeitsberichte des Direktors der ~~Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau~~ vhs,
3. Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplanes Unterabschnitt Volkshochschule,
4. Unterstützung beim Aufbau und der Pflege von Kontakten zu Partnereinrichtungen und bei der Vorbereitung von Kooperationsvereinbarungen,
5. Stellungnahme zu den Vorschlägen des Direktors zur Berufung von Außenstellenleitern durch den Direktor,

6. Bestätigung zu Änderungen und Ergänzungen der ~~Allgemeinen Geschäftsbedingungen~~ Benutzungs- und Entgeltordnung.

(3) Dem Kuratorium gehören folgende Mitglieder an:
1. der Landrat,
2. zwei Vertreter aus dem Kreis der Kooperationspartner der ~~Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau~~ vhs,
3. zwei Vertreter nach Vorschlägen aus dem Kreis der Kursteilnehmer,
4. zwei Vertreter nach Vorschlägen aus dem Kreis der Kursleiter,
5. zwei Mitglieder des Kreistages,
6. Direktor und stellvertretender Direktor der ~~Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau~~ vhs,
7. zwei Vertreter aus der Vertretung des Gemeinde- und Städtebundes für den Ilm-Kreis,
8. zwei Vertreter aus dem Kreis der Außenstellenleiter.

(4) Die vorgenannten Institutionen und Gruppen des Abs. 3 Nr. 2, 3, 4, 7 und 8 haben für die jeweiligen Mitglieder des Kuratoriums das Vorschlagsrecht. Die Kuratoriumsmitglieder werden durch Beschluss des ~~den~~ Kreistags berufen und sind diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.

(5) Der Vorsitzende ist der Landrat oder ein von ihm bestimmter Vertreter. Er beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter.

(6) Das Kuratorium ist vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich oder auf Verlangen eines ~~Drittels~~ Viertels seiner Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe des Beratungsgrundes zu erfolgen. Es ist beschlussfähig, wenn ~~mehr als die Hälfte der~~ sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ~~sind~~ ist. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt, kann innerhalb von 14 Tagen das Kuratorium erneut einberufen werden. ~~mit der Ankündigung, dass~~ Bei der zweiten Einladung muss auf die Bestimmung, dass das Kuratorium unabhängig von der Zahl der Anwesenden ~~die~~ Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ~~gefasst werden können~~ fassen kann, hingewiesen werden. Beschlüsse ~~bzw. Bestätigungen~~ und Empfehlungen bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Der Direktor

(1) Der Direktor ~~(bei Abwesenheit sein Stellvertreter)~~ leitet ~~die Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau~~ vhs.

(2) Der Direktor wird bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten.

(3) Der Direktor und sein Stellvertreter ~~der Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau wird~~ werden ~~vom Kreistag~~ auf Vorschlag des Landrats vom Kreistag durch Beschluss berufen und abberufen.

(4) Der Direktor ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Führung der ~~Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau~~ vhs. Er übernimmt die Gesamtverantwortung für folgende Aufgaben:
1. Planung und Durchführung des Bildungsprogramms,
2. Erarbeitung und Umsetzung einer Geschäftsordnung und eines Geschäftsverteilungsplans der ~~Volkshochschule~~ vhs,
3. Abschluss der Honorarvereinbarungen mit den Dozenten,
4. Presse und Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit den bildungspolitischen Aufgaben der ~~Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau~~ vhs,

5. Aufstellung und Koordination des Haushaltsplanes der ~~Volkshochschule~~ vhs ~~-~~als Bestandteil des Haushaltsplanes des Landkreises,
6. Weiterbildung der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter,
7. Qualitätssicherung und Controlling,
8. Beruft und abberuft auf Grundlage der Empfehlung des Kuratoriums die Außenstellenleiter.

§ 6 Beratende Gremien

(1) ~~**Programmkonferenz**~~ Fachbereichsleiterkonferenz

1. Die ~~Programmkonferenz~~ Fachbereichsleiterkonferenz setzt sich aus den Fachbereichsleitern der ~~Volkshochschule Arnstadt – Ilmenau~~ vhs zusammen. Den Vorsitz führt der Direktor.
2. Aufgaben der ~~Programmkonferenz~~ Fachbereichsleiterkonferenz sind insbesondere:
   a. kurz- und mittelfristige Schwerpunktsetzung der Arbeit der gesamten ~~Volkshochschule~~ vhs,
   b. Diskussion des Haushaltsplanentwurfes der Einrichtung,
   c. Planung und Beratung zu Projektbeantragungen und -umsetzungen
   d. Kursplanung und -auswertung
   e. Beratung des Direktors bei Grundsatzentscheidungen.

(2) ~~**Außenstellenleiterkonferenz**~~

~~1. Die Außenstellenleiterkonferenz wird von allen Leitern der Außenstellen gebildet.~~
~~2. Die Außenstellenleiterkonferenz wird vom Direktor der Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau einberufen und geleitet.~~
~~3. Die Außenstellenleiterkonferenz dient der Weiterbildung sowie dem Erfahrungsaustausch und gibt Anregungen zur Arbeit der Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau.~~

(2) Kursleiterkonferenz

1. Die Kursleiterkonferenz gewährleistet die demokratische Einflussnahme von Kursleitern auf die Gestaltung der Volkshochschularbeit. Sie konstituiert sich unabhängig vom Direktor der ~~Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau~~ vhs. Die Teilnehmerkonferenz hat das Recht, aus dem Einzugsbereich der ~~zwei Hauptstellen~~ vhs im gesamten Ilm-Kreis (mit ihren Haupt- und Außenstellen) jeweils ~~zwei~~ einen Sprecher zur Vertretung der Interessen der Teilnehmer in das Kuratorium zu entsenden.
1. Kommen seitens der Kursleiterkonferenz keine Vorschläge für das Kuratorium zustande, hat der Direktor das Recht, eigene Vorschläge zu unterbreiten.

(3) Teilnehmerkonferenz

1. Die Teilnehmerkonferenz gewährleistet die demokratische Einflussnahme von Teilnehmern auf die Gestaltung der Volkshochschularbeit. Sie konstituiert sich unabhängig vom Direktor der ~~Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau~~ vhs. Die Teilnehmerkonferenz hat das Recht, aus dem Einzugsbereich der ~~zwei Hauptstellen~~ vhs im gesamten Ilm-Kreis (mit ihren Haupt- und Außenstellen) jeweils ~~zwei~~ einen Sprecher zur Vertretung der Interessen der Teilnehmer in das Kuratorium zu entsenden.
2. Kommen seitens der Teilnehmerkonferenz keine Vorschläge für das Kuratorium zustande, hat der Direktor das Recht, eigene Vorschläge zu unterbreiten.

§ 7 Inhaltliche Grundpositionen

(1) Die ~~Volkshochschule~~ vhs arbeitet nach den Prinzipien der lernorientierten Qualitätstestierung in der Weiterbildung (~~LQW®~~ iwis e.V. – Institut für Weiterbildung, Beratung und Planung im sozialen Bereich).

(2) Die Arbeitsabläufe werden nach den Prinzipien der Mitwirkung und Kollegialität gestaltet. Näheres regelt die Allgemeine Geschäftsordnung des Landratsamtes Ilm-Kreis (AGO) in der jeweils gültigen Fasung.
~~Die Volkshochschule arbeitet im Bereich Finanzen, was die nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen bereitgestellten Mittel anbelangt, auf der Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung.~~

§ 8 Außenstellen

(1) Eine Außenstelle mit einem nebenberuflichen Außenstellenleiter ist eine lokale Arbeitsstelle der ~~Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau~~ vhs.

(2) ~~Jede Verwaltungsgemeinschaft ist in der Regel Sitz mindestens einer Außenstelle. Damit sichern die Außenstellen ein auf die territorialen Bedingungen des Kreises orientiertes Bildungsangebot.~~ Die vhs hat drei Außenstellen: Stadtilm, Großbreitenbach und Gräfenroda.

(3) Die Außenstellenleiter werden vom Direktor ~~der Volkshochschule Arnstadt - Ilmenau~~ auf ~~Grundlage~~ Empfehlung ~~der Stellungnahme~~ des Kuratoriums berufen und abberufen.

(4) Die Außenstellenleiter~~/innen~~ werden vom Direktor der ~~Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau~~ vhs angeleitet und von den Fachbereichsleitern inhaltlich betreut. Sie übernehmen vorbereitend und umsetzend Planungs- und Verwaltungsaufgaben.

(5) Das Kursangebot der vhs erstreckt sich über das gesamte Kreisgebiet.

~~§ 9 Bereitstellung von Räumen~~

~~(1) Die Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau ist berechtigt, die in der Trägerschaft des Landkreises befindlichen Schulräume und sonstige für die Volkshochschularbeit geeigneten erwachsenengerechten Unterrichtsräume sowie deren Lehr- und Arbeitsmittel kostenlos mit zu benutzen, sofern der reguläre Schulbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.~~

~~(2) Bei Planung und Bau von Bildungseinrichtungen (Schulnetzplanung) sind die Erfordernisse der Erwachsenenbildung im Sinne der Mitnutzung nach Möglichkeit zu berücksichtigen.~~

§ ~~10~~ 9 Programm

~~Für jedes Planungsjahr wird von der Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau ein Programmheft erstellt, welches an ausgewählte Stellen im gesamten Ilm-Kreis verteilt wird.~~ Die Programmerstellung erfolgt durch die vhs für das jeweilige Frühjahrs- und Herbstsemester. Die Programme werden auf der Homepage der vhs vollständig veröffentlicht. ~~Daneben werden die Amtsblätter des Kreises, der Städte und Gemeinden zur Information der Bevölkerung genutzt.~~ Zudem wird über das Kursangebot regelmäßig im Amtsblatt des Ilm-Kreises, der Städte und Gemeinden, Social Media, der Presse, per Flyer und Broschüren informiert.

§ ~~11~~ 10 Teilnahme und Kosten

~~(1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau sind in der Regel Entgelte zu entrichten, deren Höhe im Programmheft veröffentlicht wird.~~
~~(2) Die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau erfolgt aufgrund eines Vertrages. Grundlage der näheren Vertragsausgestaltung bilden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau.~~
Die Benutzung und Entgelte der vhs richten sich nach der Benutzungs- und Entgeltordnung der vhs Ilm-Kreis. Die Ausgestaltung erfolgt durch privatrechtlichen Vertrag.

§ ~~12~~ 11 Kursleiter und Referenten

(1) Die Kursleiter und Referenten der ~~Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau sollen~~ vhs sind pädagogisch und fachlich qualifiziert ~~sein~~.
(2) In ihrer Lehrtätigkeit sind Kursleiter unbeschadet eigener ~~Stellungnahmen~~ Weltanschauungen zu Objektivität und Toleranz verpflichtet.
~~(3) Die Vereinbarung und die Vereinbarungsbedingungen für die Lehrtätigkeit der Kursleiter werden in einer mit dem Direktor zu schließenden Honorarvereinbarung in je zwei Originalen unterschrieben von Direktor und Lehrkraft geregelt. Der Honorarvereinbarung liegt ein vom Rechtsamt bestätigtes einheitliches Formular zu Grunde.~~
(3) Die Höhe des Honorars richtet sich nach der ~~geltenden~~ Honorarordnung der vhs in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ~~1. Juli 2006~~ 1. Januar 2026 in Kraft. ~~Gleichzeitig~~ Damit tritt die Satzung für die Volkshochschule ~~Arnstadt-Ilmenau~~ Ilm-Kreis vom ~~21. Oktober 1998~~ 29. Mai 2006, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises 08/06 vom 20. Juni 2006, außer Kraft.

Arnstadt, den …….. 2025

Petra Enders
Landrätin

Satzung der Volkshochschule Ilm-Kreis

Der Ilm-Kreis erlässt aufgrund der §§ 98 Abs. 1 und 99 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) folgende Satzung für die Volkshochschule Ilm-Kreis (vhs):

§ 1 Rechtsstatus, Sitz, Gliederung

(1) Der Ilm-Kreis unterhält gemäß Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz (ThürEBG) als Träger die vhs als anerkannte, eigenverantwortlich tätige Institution.
(2) Die vhs wird als Einrichtung des Landkreises mit eigener Kosten-Leistungs-Rechnung geführt. Dazu gewährt dieser im Rahmen seines Haushaltsplanes die zur Bestreitung der personellen und sachlichen Ausgaben notwendigen finanziellen Mittel in Form eines Budgets.
(3) Die vhs ist eine öffentliche, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig tätige, juristisch nicht selbstständige Einrichtung des Ilm-Kreises.
(4) Die vhs gliedert sich in die Hauptstellen Arnstadt (Sitz der Volkshochschule) und Ilmenau sowie in die Außenstellen gemäß § 8 Abs. 2 dieser Satzung.
(5) In den Hauptstellen gibt es jeweils einen pädagogischen und einen Verwaltungsbereich.
(6) Der Ilm-Kreis ist Mitglied im Thüringer Volkshochschulverband e.V. (TVV e.V.).

§ 2 Aufgaben

(1) Das Spektrum ihrer Tätigkeit umfasst:
   1. Allgemeine Bildung
   2. Politische Bildung
   3. Berufliche Bildung
   4. Kulturelle Bildung

   Der vhs obliegt die Aufgabe, durch ein breites und bedarfsorientiertes Programmangebot zu Bildungsinitiativen und zur kulturellen Betätigung anzuregen sowie den geistigen Austausch und die Solidarität zu fördern.
(2) Die Veranstaltungen der vhs stehen unabhängig von Vorbildung, sozialer Stellung, Beruf, Nationalität und Religionszugehörigkeit allen offen. Die Tätigkeit der vhs basiert auf freiheitlich demokratischen Traditionen und sozialen Verpflichtungen, die sich an der Aufgabe orientiert, den Einzelnen zu eigenverantwortlichem Handeln im persönlichen, beruflichen und öffentlichen Leben zu befähigen. Die Freiheit der Lehre ist garantiert.
(3) Die Arbeit der vhs als kommunales Kultur- und Weiterbildungszentrum ist überparteilich und überkonfessionell und an keine weltanschauliche Richtung gebunden.
(4) Die vhs gestaltet ihre Bildungsarbeit in Kooperation mit anderen Institutionen des Bildungswesens sowie im Einklang mit den soziokulturellen Initiativen im Kreisgebiet.

§ 3 Organe

(1) Organe der vhs sind:
   1. das Kuratorium
   2. der Direktor
(2) Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die vhs zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar deren Arbeit betreffen, müssen sich an den Aufgaben orientieren, die den

Volkshochschulen als nicht gruppengebundene Institutionen der Erwachsenenbildung durch den Gesetzgeber gestellt sind.

§ 4 Das Kuratorium

(1) Um die Mitwirkung ehrenamtlich tätiger Vertreter des öffentlichen Lebens und der gesellschaftlichen Gruppen zu gewährleisten und um die Tätigkeit der vhs umfassend zu unterstützen, wird ein Kuratorium aus 15 Mitgliedern für je eine Wahlperiode des Kreistages gebildet. Die Mitglieder bleiben solange im Amt bis das Kuratorium neu berufen worden ist. Es gilt die Geschäftsordnung für den Kreistag des Ilm-Kreises entsprechend, mit Ausnahme der Regelungen des § 4 Abs. 6 dieser Satzung.

(2) Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:
   1. Stellungnahme zu allgemeinen Grundsätzen und Verfahrensweisen der Volkshochschularbeit im Kreisgebiet,
   2. Beratung des Kursangebotes und Entgegennahme bzw. Diskussion der Arbeitsberichte des Direktors der vhs,
   3. Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplanes Unterabschnitt Volkshochschule,
   4. Unterstützung beim Aufbau und der Pflege von Kontakten zu Partnereinrichtungen und bei der Vorbereitung von Kooperationsvereinbarungen,
   5. Stellungnahme zu den Vorschlägen des Direktors zur Berufung von Außenstellenleitern durch den Direktor,
   6. Bestätigung zu Änderungen und Ergänzungen der Benutzungs- und Entgeltordnung.

(3) Dem Kuratorium gehören folgende Mitglieder an:
   1. der Landrat,
   2. zwei Vertreter aus dem Kreis der Kooperationspartner der vhs,
   3. zwei Vertreter nach Vorschlägen aus dem Kreis der Kursteilnehmer,
   4. zwei Vertreter nach Vorschlägen aus dem Kreis der Kursleiter,
   5. zwei Mitglieder des Kreistages,
   6. Direktor und stellvertretender Direktor der vhs,
   7. zwei Vertreter aus der Vertretung des Gemeinde- und Städtebundes für den Ilm-Kreis,
   8. zwei Vertreter aus dem Kreis der Außenstellenleiter.

(4) Die vorgenannten Institutionen und Gruppen des Abs. 3 Nr. 2, 3, 4,7 und 8 haben für die jeweiligen Mitglieder des Kuratoriums das Vorschlagsrecht. Die Kuratoriumsmitglieder werden durch Beschluss des Kreistags berufen und sind diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.

(5) Der Vorsitzende ist der Landrat oder ein von ihm bestimmter Vertreter. Er beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter.

(6) Das Kuratorium ist vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich oder auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe des Beratungsgrundes zu erfolgen. Es ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt, kann innerhalb von 14 Tagen das Kuratorium erneut einberufen werden. Bei der zweiten Einladung muss auf die Bestimmung, dass das Kuratorium unabhängig von der Zahl der Anwesenden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit fassen kann, hingewiesen werden. Beschlüsse und Empfehlungen bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Der Direktor

(1) Der Direktor leitet die vhs.
(2) Der Direktor wird bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten.
(3) Der Direktor und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Landrats vom Kreistag durch Beschluss berufen und abberufen.
(4) Der Direktor ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Führung der vhs. Er übernimmt die Gesamtverantwortung für folgende Aufgaben:
   1. Planung und Durchführung des Bildungsprogramms,
   2. Erarbeitung und Umsetzung einer Geschäftsordnung und eines Geschäftsverteilungsplans der vhs,
   3. Abschluss der Honorarvereinbarungen mit den Dozenten,
   4. Presse und Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit den bildungspolitischen Aufgaben der vhs,
   5. Aufstellung und Koordination des Haushaltsplanes der vhs als Bestandteil des Haushaltsplanes des Landkreises,
   6. Weiterbildung der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter,
   7. Qualitätssicherung und Controlling,
   8. Berufung und Abberufung auf Grundlage der Empfehlung des Kuratoriums der Außenstellenleiter.

§ 6 Beratende Gremien

(1) Fachbereichsleiterkonferenz
   1. Die Fachbereichsleiterkonferenz setzt sich aus den Fachbereichsleitern der vhs zusammen. Den Vorsitz führt der Direktor.
   2. Aufgaben der Fachbereichsleiterkonferenz sind insbesondere:
      a) kurz- und mittelfristige Schwerpunktsetzung der Arbeit der gesamten vhs,
      b) Diskussion des Haushaltsplanentwurfes der Einrichtung,
      c) Planung und Beratung zu Projektbeantragungen und -umsetzungen,
      d) Kursplanung und -auswertung,
      e) Beratung des Direktors bei Grundsatzentscheidungen.
(2) Kursleiterkonferenz
   1. Die Kursleiterkonferenz gewährleistet die demokratische Einflussnahme von Kursleitern auf die Gestaltung der Volkshochschularbeit. Sie konstituiert sich unabhängig vom Direktor der vhs. Die Kursleiterkonferenz hat das Recht aus dem Einzugsbereich der vhs im gesamten Ilm-Kreis (mit ihren Haupt- und Außenstellen) jeweils einen Sprecher zur Vertretung der Interessen der Kursleiter in das Kuratorium zu entsenden
   2. Kommen seitens der Kursleiterkonferenz keine Vorschläge für das Kuratorium zustande, hat der Direktor das Recht, eigene Vorschläge zu unterbreiten.
(3) Teilnehmerkonferenz
   1. Die Teilnehmerkonferenz gewährleistet die demokratische Einflussnahme von Teilnehmern auf die Gestaltung der Volkshochschularbeit. Sie konstituiert sich unabhängig vom Direktor der vhs. Die Teilnehmerkonferenz hat das Recht, aus dem Einzugsbereich der vhs im gesamten Ilm-Kreis (mit ihren Haupt- und Außenstellen) jeweils einen Sprecher zur Vertretung der Interessen der Teilnehmer in das Kuratorium zu entsenden.

2. Kommen seitens der Teilnehmerkonferenz keine Vorschläge für das Kuratorium zustande, hat der Direktor das Recht, eigene Vorschläge zu unterbreiten.

§ 7 Inhaltliche Grundpositionen

(1) Die vhs arbeitet nach den Prinzipien der lernorientierten Qualitätstestierung in der Weiterbildung (iwis e. V. – Institut für Weiterbildung, Beratung und Planung im sozialen Bereich).
(2) Die Arbeitsabläufe werden nach den Prinzipien der Mitwirkung und Kollegialität gestaltet. Näheres regelt die Allgemeine Geschäftsordnung des Landratsamtes Ilm-Kreis (AGO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Außenstellen

(1) Eine Außenstelle mit einem nebenberuflichen Außenstellenleiter ist eine lokale Arbeitsstelle der vhs.
(2) Die vhs hat drei Außenstellen: Stadtilm, Großbreitenbach und Gräfenroda.
(3) Die Außenstellenleiter werden vom Direktor auf Empfehlung des Kuratoriums berufen und abberufen.
(4) Die Außenstellenleiter werden vom Direktor der vhs angeleitet und von den Fachbereichsleitern inhaltlich betreut. Sie übernehmen vorbereitend und umsetzend Planungs- und Verwaltungsaufgaben.
(5) Das Kursangebot der vhs erstreckt sich über das gesamte Kreisgebiet.

§ 9 Programm

Die Programmerstellung erfolgt durch die vhs für das jeweilige Frühjahrs- und Herbstsemester. Die Programme werden auf der Homepage der vhs vollständig veröffentlicht. Zudem wird über das Kursangebot regelmäßig im Amtsblatt des Ilm-Kreises, der Städte und Gemeinden, Social Media, der Presse, per Flyer und Broschüren informiert.

§ 10 Teilnahme und Kosten

Die Benutzung und Entgelte der vhs richten sich nach der Benutzungs- und Entgeltordnung der vhs Ilm-Kreis. Die Ausgestaltung erfolgt durch privatrechtlichen Vertrag.

§ 11 Kursleiter und Referenten

(1) Die Kursleiter und Referenten der vhs sind pädagogisch und fachlich qualifiziert.
(2) In ihrer Lehrtätigkeit sind Kursleiter unbeschadet eigener Weltanschauungen zu Objektivität und Toleranz verpflichtet.
(3) Die Höhe des Honorars richtet sich nach der Honorarordnung der vhs in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Damit tritt die Satzung für die Volkshochschule Ilm-Kreis vom 29. Mai 2006, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises 08/06 vom 20.06.2006, außer Kraft.

Arnstadt, den …….. 2025

Petra Enders
Landrätin

- Änderungsfassung -

Satzung der Volkshochschule Ilm-Kreis

Der Ilm-Kreis erlässt aufgrund der §§ 98 Abs. 1 und 99 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch ~~Art. 5 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446)~~ Art. 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) folgende Satzung für die Volkshochschule ~~Arnstadt-Ilmenau~~ Ilm-Kreis (~~Vhs Arnstadt-Ilmenau~~ vhs):

§ 1 Rechtsstatus, Sitz, Gliederung

(1) Der Ilm-Kreis unterhält gemäß Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz (ThEBG) als Träger die ~~Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau (Vhs Arnstadt-Ilmenau)~~ vhs als anerkannte, eigenverantwortlich tätige Institution.

(2) Die ~~Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau~~ vhs wird als Einrichtung des Landkreises mit eigener Kosten-Leistungs-Rechnung geführt. Dazu gewährt dieser im Rahmen seines Haushaltsplanes die zur Bestreitung der personellen und sachlichen Ausgaben notwendigen finanziellen Mittel in Form eines Budgets ~~*(Zuschüsse)*~~.

(3) Die ~~Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau~~ vhs ist eine öffentliche, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige tätige, juristisch nicht selbstständige Einrichtung des Ilm-Kreises.~~; im Rechtsverkehr ist sie keine eigenständige juristische Person. Der Sitz der Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau ist Am Bahnhof 6, 99310 Arnstadt.~~

(4) Die ~~Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau~~ vhs gliedert sich in die Hauptstellen Arnstadt (Sitz der Volkshochschule) und Ilmenau sowie in die Außenstellen gemäß §8 dieser Satzung. ~~die den Namen der Stadt, der Verwaltungsgemeinschaft oder der Gemeinde tragen mit dem Zusatz, dass die Außenstellen der Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau angehören. Die Hauptstellen befinden sich an den Standorten Arnstadt (Sitz der Volkshochschule) und Ilmenau.~~

(5) In den Hauptstellen gibt es jeweils einen pädagogischen und einen Verwaltungsbereich.

(6) Der Ilm-Kreis ist Mitglied im Thüringer Volkshochschulverband e.V. (TVV e.V.).

§ 2 Aufgaben

~~(1) Die Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau ist eine öffentliche Weiterbildungsinstitution in kommunaler Verantwortung.~~

(1) Das Spektrum ihrer Tätigkeit umfasst:

1. Allgemeine Bildung
2. Politische Bildung
3. Berufliche Bildung
4. Kulturelle Bildung ~~sowie~~

~~- Künstlerisch-kreative Bildung.~~

Der ~~Volkshochschule~~ vhs obliegt die Aufgabe, ~~die Bürgerinnen und Bürger des gesamten Ilm-Kreises~~ durch ein breites und bedarfsorientiertes Programmangebot zu Bildungsinitiativen und zur kulturellen Betätigung anzuregen sowie den geistigen Austausch und die Solidarität ~~zwischen ihnen~~ zu fördern.

(2) Die Veranstaltungen der ~~Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau~~ vhs stehen unabhängig von Vorbildung, sozialer Stellung, Beruf, Nationalität und Religionszugehörigkeit allen offen.
Die Tätigkeit der ~~Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau~~ vhs basiert auf freiheitlich-demokratischen Traditionen und sozialen Verpflichtungen, die sich an der Aufgabe orientiert, den Einzelnen zu eigenverantwortlichem Handeln im persönlichen, beruflichen und öffentlichen Leben zu befähigen. Die Freiheit der Lehre ist garantiert.

(3) ~~Die Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau verfolgt als kommunales Kultur- und Weiterbildungszentrum ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Ihre~~ Die Arbeit der vhs als kommunales Kultur- und Weiterbildungszentrum ist überparteilich und überkonfessionell und an keine weltanschauliche Richtung gebunden.

(4) Die ~~Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau~~ vhs gestaltet ihre Bildungsarbeit in Kooperation mit anderen Institutionen des Bildungswesens sowie im Einklang mit den soziokulturellen Initiativen im Kreisgebiet.

§ 3 Organe

(1) Organe der ~~Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau~~ vhs sind:
~~a)~~ 1. das Kuratorium
~~b)~~ 2. der Direktor

(2) Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die ~~Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau~~ vhs zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar deren Arbeit betreffen, müssen sich an den Aufgaben orientieren, die den Volkshochschulen als nicht gruppengebundenen Institutionen der Erwachsenenbildung durch den Gesetzgeber gestellt sind.

§ 4 Das Kuratorium

(1) Um die Mitwirkung ehrenamtlich tätiger Vertreter des öffentlichen Lebens und der gesellschaftlichen Gruppen zu gewährleisten und um die Tätigkeit der ~~Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau~~ vhs umfassend zu unterstützen, wird ein Kuratorium aus 15 Mitgliedern für je eine Wahlperiode des Kreistages gebildet. Die Mitglieder bleiben solange im Amt bis das Kuratorium neu berufen worden ist. Es ~~ist ein vorberatender Ausschuss gemäß § 25 der~~ gilt die Geschäftsordnung für den Kreistag des Ilm-Kreises entsprechend, mit Ausnahme der Regelungen des Abs. 6.

(2) Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:
1. Stellungnahme zu allgemeinen ~~Richtlinien~~ Grundsätzen und Verfahrensweisen der Volkshochschularbeit im Kreisgebiet,
2. Beratung der Kursangebote und Entgegennahme bzw. Diskussion der Arbeitsberichte des Direktors der ~~Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau~~ vhs,
3. Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplanes Unterabschnitt Volkshochschule,
4. Unterstützung beim Aufbau und der Pflege von Kontakten zu Partnereinrichtungen und bei der Vorbereitung von Kooperationsvereinbarungen,
5. Stellungnahme zu den Vorschlägen des Direktors zur Berufung von Außenstellenleitern durch den Direktor,

6. Bestätigung zu Änderungen und Ergänzungen der ~~Allgemeinen Geschäftsbedingungen~~ Benutzungs- und Entgeltordnung.

(3) Dem Kuratorium gehören folgende Mitglieder an:
1. der Landrat,
2. zwei Vertreter aus dem Kreis der Kooperationspartner der ~~Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau~~ vhs,
3. zwei Vertreter nach Vorschlägen aus dem Kreis der Kursteilnehmer,
4. zwei Vertreter nach Vorschlägen aus dem Kreis der Kursleiter,
5. zwei Mitglieder des Kreistages,
6. Direktor und stellvertretender Direktor der ~~Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau~~ vhs,
7. zwei Vertreter aus der Vertretung des Gemeinde- und Städtebundes für den Ilm-Kreis,
8. zwei Vertreter aus dem Kreis der Außenstellenleiter.

(4) Die vorgenannten Institutionen und Gruppen des Abs. 3 Nr. 2, 3, 4, 7 und 8 haben für die jeweiligen Mitglieder des Kuratoriums das Vorschlagsrecht. Die Kuratoriumsmitglieder werden durch Beschluss des ~~den~~ Kreistags berufen und sind diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.

(5) Der Vorsitzende ist der Landrat oder ein von ihm bestimmter Vertreter. Er beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter.

(6) Das Kuratorium ist vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich oder auf Verlangen eines ~~Drittels~~ Viertels seiner Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe des Beratungsgrundes zu erfolgen. Es ist beschlussfähig, wenn ~~mehr als die Hälfte der~~ sämtliche Mitglieder und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu ladende Personen ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ~~sind~~ ist. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt, kann innerhalb von 14 Tagen das Kuratorium erneut einberufen werden. ~~mit der Ankündigung, dass~~ Bei der zweiten Einladung muss auf die Bestimmung, dass das Kuratorium unabhängig von der Zahl der Anwesenden ~~die~~ Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ~~gefasst werden können~~ fassen kann, hingewiesen werden. Beschlüsse ~~bzw. Bestätigungen~~ und Empfehlungen bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Der Direktor

(1) Der Direktor ~~(bei Abwesenheit sein Stellvertreter)~~ leitet ~~die Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau~~ vhs.

(2) Der Direktor wird bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten.

(3) Der Direktor und sein Stellvertreter ~~der Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau wird~~ werden ~~vom Kreistag~~ auf Vorschlag des Landrats vom Kreistag durch Beschluss berufen und abberufen.

(4) Der Direktor ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Führung der ~~Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau~~ vhs. Er übernimmt die Gesamtverantwortung für folgende Aufgaben:
1. Planung und Durchführung des Bildungsprogramms,
2. Erarbeitung und Umsetzung einer Geschäftsordnung und eines Geschäftsverteilungsplans der ~~Volkshochschule~~ vhs,
3. Abschluss der Honorarvereinbarungen mit den Dozenten,

4. Presse und Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit den bildungspolitischen Aufgaben der ~~Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau~~ vhs,
5. Aufstellung und Koordination des Haushaltsplanes der ~~Volkshochschule~~ vhs als Bestandteil des Haushaltsplanes des Landkreises,
6. Weiterbildung der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter,
7. Qualitätssicherung und Controlling,
8. Beruft und abberuft auf Grundlage der Empfehlung des Kuratoriums die Außenstellenleiter.

§ 6 Beratende Gremien

(1) ~~**Programmkonferenz**~~ Fachbereichsleiterkonferenz

1. Die ~~Programmkonferenz~~ Fachbereichsleiterkonferenz setzt sich aus den Fachbereichsleitern der ~~Volkshochschule Arnstadt – Ilmenau~~ vhs zusammen. Den Vorsitz führt der Direktor.
2. Aufgaben der ~~Programmkonferenz~~ Fachbereichsleiterkonferenz sind insbesondere:
   a. kurz- und mittelfristige Schwerpunktsetzung der Arbeit der gesamten ~~Volkshochschule~~ vhs,
   b. Diskussion des Haushaltsplanentwurfs der Einrichtung,
   c. Planung und Beratung zu Projektbeantragungen und -umsetzungen
   d. Kursplanung und -auswertung
   e. Beratung des Direktors bei Grundsatzentscheidungen.

(2) ~~**Außenstellenleiterkonferenz**~~

~~1. Die Außenstellenleiterkonferenz wird von allen Leitern der Außenstellen gebildet.~~
~~2. Die Außenstellenleiterkonferenz wird vom Direktor der Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau einberufen und geleitet.~~
~~3. Die Außenstellenleiterkonferenz dient der Weiterbildung sowie dem Erfahrungsaustausch und gibt Anregungen zur Arbeit der Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau.~~

(2) Kursleiterkonferenz

1. Die Kursleiterkonferenz gewährleistet die demokratische Einflussnahme von Kursleitern auf die Gestaltung der Volkshochschularbeit. Sie konstituiert sich unabhängig vom Direktor der ~~Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau~~ vhs. Die Teilnehmerkonferenz hat das Recht, aus dem Einzugsbereich der ~~zwei Hauptstellen~~ gesamten vhs jeweils ~~zwei~~ einen Sprecher zur Vertretung der Interessen der Teilnehmer in das Kuratorium zu entsenden.
1. Kommen seitens der Kursleiterkonferenz keine Vorschläge für das Kuratorium zustande, hat der Direktor das Recht, eigene Vorschläge zu unterbreiten.

(3) Teilnehmerkonferenz

1. Die Teilnehmerkonferenz gewährleistet die demokratische Einflussnahme von Teilnehmern auf die Gestaltung der Volkshochschularbeit. Sie konstituiert sich unabhängig vom Direktor der ~~Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau~~ vhs. Die Teilnehmerkonferenz hat das Recht, aus dem Einzugsbereich der ~~zwei Hauptstellen~~ gesamten vhs jeweils ~~zwei~~ einen Sprecher zur Vertretung der Interessen der Teilnehmer in das Kuratorium zu entsenden.

2. Kommen seitens der Teilnehmerkonferenz keine Vorschläge für das Kuratorium zustande, hat der Direktor das Recht, eigene Vorschläge zu unterbreiten.

§ 7 Inhaltliche Grundpositionen

(1) Die ~~Volkshochschule~~ vhs arbeitet nach den Prinzipien der lernorientierten Qualitätstestierung in der Weiterbildung (~~LQW®~~ iwis e.V. – Institut für Weiterbildung, Beratung und Planung im sozialen Bereich).

(2) Die Arbeitsabläufe werden nach den Prinzipien der Mitwirkung und Kollegialität gestaltet. Näheres regelt die Allgemeine Geschäftsordnung des Landratsamtes Ilm-Kreis (AGO) in der jeweils gültigen Fasung.
~~Die Volkshochschule arbeitet im Bereich Finanzen, was die nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen bereitgestellten Mittel anbelangt, auf der Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung.~~

§ 8 Außenstellen

(1) Eine Außenstelle mit einem nebenberuflichen Außenstellenleiter ist eine lokale Arbeitsstelle der ~~Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau~~ vhs.

(2) ~~Jede Verwaltungsgemeinschaft ist in der Regel Sitz mindestens einer Außenstelle. Damit sichern die Außenstellen ein auf die territorialen Bedingungen des Kreises orientiertes Bildungsangebot.~~ Die vhs hat drei Außenstellen: Stadtilm, Großbreitenbach und Gräfenroda.

(3) Die Außenstellenleiter werden vom Direktor ~~der Volkshochschule Arnstadt - Ilmenau~~ auf ~~Grundlage~~ Empfehlung ~~der Stellungnahme~~ des Kuratoriums berufen und abberufen.

(4) Die Außenstellenleiter~~/innen~~ werden vom Direktor der ~~Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau~~ vhs angeleitet und von den Fachbereichsleitern inhaltlich betreut. Sie übernehmen vorbereitend und umsetzend Planungs- und Verwaltungsaufgaben.

(5) Das Kursangebot der vhs erstreckt sich über das gesamte Kreisgebiet.

~~§ 9 Bereitstellung von Räumen~~

~~(1) Die Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau ist berechtigt, die in der Trägerschaft des Landkreises befindlichen Schulräume und sonstige für die Volkshochschularbeit geeigneten erwachsenengerechten Unterrichtsräume sowie deren Lehr- und Arbeitsmittel kostenlos mit zu benutzen, sofern der reguläre Schulbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.~~

~~(2) Bei Planung und Bau von Bildungseinrichtungen (Schulnetzplanung) sind die Erfordernisse der Erwachsenenbildung im Sinne der Mitnutzung nach Möglichkeit zu berücksichtigen.~~

§ ~~10~~ 9 Programm

~~Für jedes Planungsjahr wird von der Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau ein Programmheft erstellt, welches an ausgewählte Stellen im gesamten Ilm-Kreis verteilt wird.~~ Die Programmerstellung erfolgt durch die vhs für das jeweilige Frühjahrs- und Herbstsemester. Die Programme werden auf der Homepage der vhs vollständig veröffentlicht. ~~Daneben werden die Amtsblätter des Kreises, der Städte und Gemeinden zur Information der Bevölkerung genutzt.~~ Zudem wird über das Kursangebot regel-

mäßig im Amtsblatt des Ilm-Kreises, der Städte und Gemeinden, Social Media, der Presse, per Flyer und Broschüren informiert.

§ ~~11~~ 10 Teilnahme und Kosten

~~(1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau sind in der Regel Entgelte zu entrichten, deren Höhe im Programmheft veröffentlicht wird.~~
~~(2) Die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau erfolgt aufgrund eines Vertrages. Grundlage der näheren Vertragsausgestaltung bilden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau.~~
Die Benutzung und Entgelte der vhs richten sich nach der Benutzungs- und Entgeltordnung der vhs Ilm-Kreis. Die Ausgestaltung erfolgt durch privatrechtlichen Vertrag.

§ ~~12~~ 11 Kursleiter und Referenten

(1) Die Kursleiter und Referenten der ~~Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau sollen~~ vhs sind pädagogisch und fachlich qualifiziert ~~sein~~.
(2) In ihrer Lehrtätigkeit sind Kursleiter unbeschadet eigener ~~Stellungnahmen~~ Weltanschauungen zu Objektivität und Toleranz verpflichtet.
~~(3) Die Vereinbarung und die Vereinbarungsbedingungen für die Lehrtätigkeit der Kursleiter werden in einer mit dem Direktor zu schließenden Honorarvereinbarung in je zwei Originalen unterschrieben von Direktor und Lehrkraft geregelt. Der Honorarvereinbarung liegt ein vom Rechtsamt bestätigtes einheitliches Formular zu Grunde.~~
(3) Die Höhe des Honorars richtet sich nach der ~~geltenden~~ Honorarordnung der vhs in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ~~1. Juli 2006~~ 1. Januar 2026 in Kraft. ~~Gleichzeitig~~ Damit tritt die Satzung für die Volkshochschule ~~Arnstadt-Ilmenau~~ Ilm-Kreis vom ~~21. Oktober 1998~~ 1. Juli 2006, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises 08/06 vom 20. Juni 2006, außer Kraft.

Satzung der Volkshochschule Ilm-Kreis

Der Ilm-Kreis erlässt aufgrund der §§ 98 Abs. 1 und 99 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) folgende Satzung für die Volkshochschule Ilm-Kreis (vhs):

§ 1 Rechtsstatus, Sitz, Gliederung

(1) Der Ilm-Kreis unterhält gemäß Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz (ThürEBG) als Träger die vhs als anerkannte, eigenverantwortlich tätige Institution.
(2) Die vhs wird als Einrichtung des Landkreises mit eigener Kosten-Leistungs-Rechnung geführt. Dazu gewährt dieser im Rahmen seines Haushaltsplanes die zur Bestreitung der personellen und sachlichen Ausgaben notwendigen finanziellen Mittel in Form eines Budgets.
(3) Die vhs ist eine öffentliche, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig tätige, juristisch nicht selbstständige Einrichtung des Ilm-Kreises.
(4) Die vhs gliedert sich in die Hauptstellen Arnstadt (Sitz der Volkshochschule) und Ilmenau sowie in die Außenstellen gemäß § 8 dieser Satzung.
(5) In den Hauptstellen gibt es jeweils einen pädagogischen und einen Verwaltungsbereich.
(6) Der Ilm-Kreis ist Mitglied im Thüringer Volkshochschulverband e.V. (TVV e.V.).

§ 2 Aufgaben

(1) Das Spektrum ihrer Tätigkeit umfasst:
   1. Allgemeine Bildung
   2. Politische Bildung
   3. Berufliche Bildung
   4. Kulturelle Bildung

   Der vhs obliegt die Aufgabe, durch ein breites und bedarfsorientiertes Programmangebot zu Bildungsinitiativen und zur kulturellen Betätigung anzuregen sowie den geistigen Austausch und die Solidarität zu fördern.
(2) Die Veranstaltungen der vhs stehen unabhängig von Vorbildung, sozialer Stellung, Beruf, Nationalität und Religionszugehörigkeit allen offen. Die Tätigkeit der vhs basiert auf freiheitlich demokratischen Traditionen und sozialen Verpflichtungen, die sich an der Aufgabe orientiert, den Einzelnen zu eigenverantwortlichem Handeln im persönlichen, beruflichen und öffentlichen Leben zu befähigen. Die Freiheit der Lehre ist garantiert.
(3) Die Arbeit der vhs als kommunales Kultur- und Weiterbildungszentrum ist überparteilich und überkonfessionell und an keine weltanschauliche Richtung gebunden.
(4) Die vhs gestaltet ihre Bildungsarbeit in Kooperation mit anderen Institutionen des Bildungswesens sowie im Einklang mit den soziokulturellen Initiativen im Kreisgebiet.

§ 3 Organe

(1) Organe der vhs sind:
   1. das Kuratorium
   2. der Direktor
(2) Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die vhs zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar deren Arbeit betreffen, müssen sich an den Aufgaben orientieren, die den

Volkshochschulen als nicht gruppengebundene Institutionen der Erwachsenenbildung durch den Gesetzgeber gestellt sind.

§ 4 Das Kuratorium

(1) Um die Mitwirkung ehrenamtlich tätiger Vertreter des öffentlichen Lebens und der gesellschaftlichen Gruppen zu gewährleisten und um die Tätigkeit der vhs umfassend zu unterstützen, wird ein Kuratorium aus 15 Mitgliedern für je eine Wahlperiode des Kreistages gebildet. Die Mitglieder bleiben solange im Amt bis das Kuratorium neu berufen worden ist. Es gilt die Geschäftsordnung für den Kreistag des Ilm-Kreises entsprechend, mit Ausnahme der Regelungen des Abs. 6.

(2) Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:
   1. Stellungnahme zu allgemeinen Grundsätzen und Verfahrensweisen der Volkshochschularbeit im Kreisgebiet,
   2. Beratung des Kursangebotes und Entgegennahme bzw. Diskussion der Arbeitsberichte des Direktors der vhs,
   3. Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplanes Unterabschnitt Volkshochschule,
   4. Unterstützung beim Aufbau und der Pflege von Kontakten zu Partnereinrichtungen und bei der Vorbereitung von Kooperationsvereinbarungen,
   5. Stellungnahme zu den Vorschlägen des Direktors zur Berufung von Außenstellenleitern durch den Direktor,
   6. Bestätigung zu Änderungen und Ergänzungen der Benutzungs- und Entgeltordnung.

(3) Dem Kuratorium gehören folgende Mitglieder an:
   1. der Landrat,
   2. zwei Vertreter aus dem Kreis der Kooperationspartner der vhs,
   3. zwei Vertreter nach Vorschlägen aus dem Kreis der Kursteilnehmer,
   4. zwei Vertreter nach Vorschlägen aus dem Kreis der Kursleiter,
   5. zwei Mitglieder des Kreistages,
   6. Direktor und stellvertretender Direktor der vhs,
   7. zwei Vertreter aus der Vertretung des Gemeinde- und Städtebundes für den Ilm-Kreis,
   8. zwei Vertreter aus dem Kreis der Außenstellenleiter.

(4) Die vorgenannten Institutionen und Gruppen des Abs. 3 Nr. 2, 3, 4,7 und 8 haben für die jeweiligen Mitglieder des Kuratoriums das Vorschlagsrecht. Die Kuratoriumsmitglieder werden durch Beschluss des Kreistags berufen und sind diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.

(5) Der Vorsitzende ist der Landrat oder ein von ihm bestimmter Vertreter. Er beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter.

(6) Das Kuratorium ist vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich oder auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe des Beratungsgrundes zu erfolgen. Es ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu ladende Personen ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt, kann innerhalb von 14 Tagen das Kuratorium erneut einberufen werden. Bei der zweiten Einladung muss auf die Bestimmung, dass das Kuratorium unabhängig von der Zahl der Anwesenden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit fassen kann, hingewiesen werden. Beschlüsse und Empfehlungen bedürfen der einfachen Mehrheit

der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Der Direktor

(1) Der Direktor leitet die vhs.
(2) Der Direktor wird bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten.
(3) Der Direktor und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Landrats vom Kreistag durch Beschluss berufen und abberufen.
(4) Der Direktor ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Führung der vhs. Er übernimmt die Gesamtverantwortung für folgende Aufgaben:
   1. Planung und Durchführung des Bildungsprogramms,
   2. Erarbeitung und Umsetzung einer Geschäftsordnung und eines Geschäftsverteilungsplans der vhs,
   3. Abschluss der Honorarvereinbarungen mit den Dozenten,
   4. Presse und Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit den bildungspolitischen Aufgaben der vhs,
   5. Aufstellung und Koordination des Haushaltsplanes der vhs als Bestandteil des Haushaltsplanes des Landkreises,
   6. Weiterbildung der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter,
   7. Qualitätssicherung und Controlling,
   8. Berufung und Abberufung auf Grundlage der Empfehlung des Kuratoriums der Außenstellenleiter.

§ 6 Beratende Gremien

(1) Fachbereichsleiterkonferenz
   1. Die Fachbereichsleiterkonferenz setzt sich aus den Fachbereichsleitern der vhs zusammen. Den Vorsitz führt der Direktor.
   2. Aufgaben der Fachbereichsleiterkonferenz sind insbesondere:
      a) kurz- und mittelfristige Schwerpunktsetzung der Arbeit der gesamten vhs,
      b) Diskussion des Haushaltsplanentwurf der Einrichtung,
      c) Planung und Beratung zu Projektbeantragungen und -umsetzungen,
      d) Kursplanung und -auswertung,
      e) Beratung des Direktors bei Grundsatzentscheidungen.
(2) Kursleiterkonferenz
   1. Die Kursleiterkonferenz gewährleistet die demokratische Einflussnahme von Kursleitern auf die Gestaltung der Volkshochschularbeit. Sie konstituiert sich unabhängig vom Direktor der vhs. Die Kursleiterkonferenz hat das Recht aus dem Einzugsbereich der gesamten vhs jeweils einen Sprecher zur Vertretung der Interessen der Kursleiter in das Kuratorium zu entsenden
   2. Kommen seitens der Kursleiterkonferenz keine Vorschläge für das Kuratorium zustande, hat der Direktor das Recht, eigene Vorschläge zu unterbreiten.
(3) Teilnehmerkonferenz
   1. Die Teilnehmerkonferenz gewährleistet die demokratische Einflussnahme von Teilnehmern auf die Gestaltung der Volkshochschularbeit. Sie konstituiert sich unabhängig vom Direktor der vhs. Die Teilnehmerkonferenz hat das Recht, aus dem

Einzugsbereich der gesamten vhs jeweils einen Sprecher zur Vertretung der Interessen der Teilnehmer in das Kuratorium zu entsenden.

2. Kommen seitens der Teilnehmerkonferenz keine Vorschläge für das Kuratorium zustande, hat der Direktor das Recht, eigene Vorschläge zu unterbreiten.

§ 7 Inhaltliche Grundpositionen

(1) Die vhs arbeitet nach den Prinzipien der lernorientierten Qualitätstestierung in der Weiterbildung (iwis e. V. – Institut für Weiterbildung, Beratung und Planung im sozialen Bereich).
(2) Die Arbeitsabläufe werden nach den Prinzipien der Mitwirkung und Kollegialität gestaltet. Näheres regelt die Allgemeine Geschäftsordnung des Landratsamtes Ilm-Kreis (AGO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Außenstellen

(1) Eine Außenstelle mit einem nebenberuflichen Außenstellenleiter ist eine lokale Arbeitsstelle der vhs.
(2) Die vhs hat drei Außenstellen: Stadtilm, Großbreitenbach und Gräfenroda.
(3) Die Außenstellenleiter werden vom Direktor auf Empfehlung des Kuratoriums berufen und abberufen.
(4) Die Außenstellenleiter werden vom Direktor der vhs angeleitet und von den Fachbereichsleitern inhaltlich betreut. Sie übernehmen vorbereitend und umsetzend Planungs- und Verwaltungsaufgaben.
(5) Das Kursangebot der vhs erstreckt sich über das gesamte Kreisgebiet.

§ 9 Programm

Die Programmerstellung erfolgt durch die vhs für das jeweilige Frühjahrs- und Herbstsemester. Die Programme werden auf der Homepage der vhs vollständig veröffentlicht. Zudem wird über das Kursangebot regelmäßig im Amtsblatt des Ilm-Kreises, der Städte und Gemeinden, Social Media, der Presse, per Flyer und Broschüren informiert.

§ 10 Teilnahme und Kosten

Die Benutzung und Entgelte der vhs richten sich nach der Benutzungs- und Entgeltordnung der vhs Ilm-Kreis. Die Ausgestaltung erfolgt durch privatrechtlichen Vertrag.

§ 11 Kursleiter und Referenten

(1) Die Kursleiter und Referenten der vhs sind pädagogisch und fachlich qualifiziert.
(2) In ihrer Lehrtätigkeit sind Kursleiter unbeschadet eigener Weltanschauungen zu Objektivität und Toleranz verpflichtet.
(3) Die Höhe des Honorars richtet sich nach der Honorarordnung der vhs in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Damit tritt die Satzung für die Volkshochschule Ilm-Kreis vom 1. Juli 2006, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises 08/06 vom 20.06.2006, außer Kraft.

Arnstadt, den …….. 2025

Petra Enders
Landrätin